

Begründung zum Entwurf der 40. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Mettmann-Ost / Korreshof – gemäß § 5 (5) BauGB

Teil A: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich des Hellenbrucher Bachtales in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich. Das Plangebiet selbst wird auch landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 19 ha.

2. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung / Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) stellt das Plangebiet zum Teil als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und zum Teil als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Das nördlich gelegene Hellenbrucher Bachtal sowie der hieran südlich angrenzende Freiraum haben die Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 weist eine Fläche für Aufschüttungen und als Nachfolgenutzung Wald aus.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Festsetzungen sind für das Plangebiet nicht getroffen. Das angrenzende Tal des Hellenbrucher Baches ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In der nördlichen und westlichen Umgebung des Plangebietes sind verschiedenen Pflanzmaßnahmen vorgesehen.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet zurzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt ist das Plangebiet als Aufschüttungsfläche mit der anschließenden Aufforstung dargestellt. Hintergrund für diese Ausweisung war die Anregung der Firma Georg Fischer in den 1980er Jahren im Aufstellungsverfahren für den neuen Flächennutzungsplan, für die künftige Deponierung von Formsanden aus dem Gießereiprozess eine neue geeignete Fläche auszuweisen. Die bereits zum damaligen Zeitpunkt bestehende Deponie im Gebiet zwischen dem RWE-Umspannwerk und der Bollenhöhe südlich der Elberfelder Straße schien längerfristig nicht auszureichen.

In Abstimmung mit verschiedenen beteiligten Behörden wurde damals eine Fläche östlich des Werksgeländes von GF in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet ausgewählt und im Flächennutzungsplan dargestellt. Als endgültige Nutzung wurde Wald vorgesehen. Weitere Planungen sind nicht erfolgt.

Inzwischen ist eine ausschließliche Deponierung der Formsande jedoch nicht mehr erforderlich. Vielmehr haben sich neue Einsatzzwecke, zum Beispiel im Straßenbau, ergeben. Die Folge ist, dass die alte Deponie noch über beträchtliche Reserven verfügt und die bisher geplante Erweiterungsfläche nicht mehr erforderlich ist. Sie sollte daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.

Eine neue langfristige Zielsetzung sieht zwar - auch in Anpassung an den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan - die Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes im Mettmanner Osten vor. Dies betrifft aber nicht das Plangebiet, das nördlich dieser möglichen Ge-

werbeflächen liegt. Daher kann die Herausnahme des Aufschüttungsbereiches erfolgen. Als Nutzung wird stattdessen die heutige landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

4. Planerisches Konzept / Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Fläche wird entsprechend ihrer bisherigen Nutzung künftig als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Andere Nutzungsvorstellungen bestehen zurzeit nicht. Mit der Planung ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Prüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt, der gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplanes ist. Der Umweltbericht enthält entsprechend der Anlage 1 zum Baugesetzbuch insbesondere die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Er ist damit wesentliche Grundlage für die Ermittlung und Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials i. S. v. § 2 (3) BauGB.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem Fortgang des Planverfahrens und den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren fortgeschrieben.

2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planänderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist nach Aufgabe der ursprünglichen Planungsabsicht, eine Deponiefläche für Formsande auszuweisen, die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet. Die ursprünglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene Aufschüttungsfläche soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Als zu beachtende Fachpläne sind der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann und der Landschaftsplan des Kreises Mettmann zu nennen.

Der Regionalplan (GEP 1999) enthält allgemeine Ziele zum Schutz des Freiraums, der Natur und Landschaft, des Waldes, der Agrarbereiche des Bodens und der Gewässer. Der Regionalplan stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und zum Teil als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 weist den Bereich als Fläche für Aufschüttungen und Fläche für die Forstwirtschaft aus.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Das Plangebiet ist außerdem Bestandteil des Entwicklungsraumes „Lößlehmterrasse zwischen Mettmann und Düsseldorf“ (A 1.2-12), der im Norden und Westen durch den Hellenbrucher Bach und im Osten und Süden durch das Düsseldorftal begrenzt wird.

Die Bauleitplanung befindet sich somit im Einklang mit dem Landschaftsplan.

Fachgesetze

Die folgende Auflistung enthält einige grundsätzliche Zielsetzungen relevanter Fachgesetze und -bestimmungen zu den einzelnen in der Bauleitplanung zu beachtenden Schutzgütern.

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005 Abstandserlass	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung, insbesondere Schutz vor Immissionen durch Gewerbe und Verkehr (Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.), Einhaltung von Abständen u. Orientierungswerten für Schallimmissionen bei der städtebaulichen Planung
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Artenschutzbestimmungen, Baugesetzbuch	Erhalt der Artenvielfalt, Schutz besonders gefährdeter Arten, Sicherung von Lebensräumen, Erhalt und Entwicklung der Vernetzung von Lebensräumen, Erhalt, bzw. Neuschaffung von Lebensräumen im Plangebiet, Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Baugesetzbuch	Reduzierung der Flächenversiegelung, Wiederherstellung und Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion, Begrenzung der Flächenversiegelung, Förderung der Regenwasserversickerung, Verhinderung des Eintrags Wassergefährdender Stoffe
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen, TA Luft, Baugesetzbuch	Vermeidung bzw. Minimierung des Ausstoßes von Luftverunreinigenden Schadstoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) durch Gewerbe und Industrie, Verkehr, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand etc., Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederungen, Abstandsregelungen und Festsetzung von Grenzwerten für Emissionen, Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz, Erhalt von klimabedeutsamen Flächen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihres Erholungswertes, Erhalt wertvoller und eigentümlicher Landschaftsbestandteile, Erhalt wichtiger Blickbeziehungen, Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes

Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart
-----------------------	------------------------------------	---

4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Auswirkungen wurden gemäß §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB untersucht, insbesondere in Bezug auf

- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen
- die Bodenschutzklausel
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB.

Der Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation liegt eine Auswertung vorhandener Unterlagen (Fachpläne, Landschaftsinformationssysteme etc.) zugrunde. Auf die Erstellung gesonderter Gutachten wurde angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend nicht um eine Eingriffsverursachende Planung, sondern vielmehr um die Aufgabe von Bauabsichten und die Erhaltung des gegenwärtigen landschaftlichen Zustandes handelt, verzichtet. Dementsprechend ist auch bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass durch die Planung keine gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Darstellung der Bestandsaufnahme, Bewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung erfolgt jeweils anhand der Auflistung der einzelnen Schutzgüter.

4.01 Naturraum und potentielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet gehört im Rahmen der naturräumlichen Gliederung zur nordrhein-westfälischen Großlandschaft Süderbergland.

Nach dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann wird das Plangebiet der Großeinheit „Lößbereiche der Hauptterrasse und des Berglands“ zugeordnet. Es handelt sich um „durch ackerbauliche Nutzung geprägte hochwertige Lößterrassenbereiche in wärme-klimatisch begünstigter Lage“. Das Gebiet wird auch als Mettmanner Lößhügelland bezeichnet. Dieses ist fast vollkommen waldfrei und flach gewellt. Die Landschaft wird von einer mächtigen und zusammenhängenden Lößdecke geprägt. Gegliedert werden die Lößterrassen durch einzelne von West nach Ost verlaufende tief eingeschnittene Täler, die im Osten in das devonische Grundgebirge eingeschnitten sind.

Nach der Bewertung des Naturhaushaltes im Landschaftsplan des Kreises Mettmann werden die Lößterrassen des Plangebiets als die am intensivsten ackerbaulich genutzten Flächen eingestuft. Dies führt zu einer Landschaftsverarmung mit entsprechend ausgeräumten Flächen, die wenig optischen Anreiz für Erholungszwecke bieten.

Die potentielle natürliche Vegetation entspricht außerhalb der Bachtäler dem Hainsimsen-Buchenwald.

4.02 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Von Bedeutung für den Menschen sind insbesondere die durch eine Planung verursachten Auswirkungen auf die Wohnung, die Wohnumgebung und die Naherholung. Dabei kann es sich insbesondere um Belastungen durch Schall, Luftschadstoffe, Staub und Gerüche handeln.

Das Plangebiet ist heute gekennzeichnet durch eine intensive, rein landwirtschaftliche Nutzung. Bauliche Anlagen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes, damit auch keine Wohngebäude. Durch das Plangebiet verläuft eine Fußwegeverbindung vom Südring (B7) zum Korreshof, die in geringem Umfang der landschaftlichen Erholung (Spaziergänge) dienen kann.

Nördlich vom Plangebiet, allerdings nicht direkt angrenzend, liegt der Taleinschnitt des Hellenbrucher Baches, der das Plangebiet von den Flächen der Firma Georg Fischer trennt. Südlich, ebenfalls in einigem Abstand liegen die Gebäude des Benninghofes. Emissionen wirken wenn nur von der Firma Georg Fischer auf das Plangebiet und das südöstliche Stadtgebiet ein.

Das Gebiet besitzt keine Funktion als Wohnstandort und wird nur bedingt zur Erholung genutzt.

Auswirkungen

Der Verzicht auf die zukünftige Nutzung der Fläche als Deponie für Formsande und die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten keine Veränderung des heutigen Zustandes. Eine Veränderung der Auswirkungen auf die Umgebung wäre nur im Rahmen einer geänderten landwirtschaftlichen Betriebsweise zu erwarten. Im Vergleich zu den Auswirkungen einer Deponie (hier insbesondere Belastungen durch den LKW-Verkehr zum Transport der Formsande) sind mögliche Belastungen durch die Landwirtschaft (Schallbelastung, Geruchsbeeinträchtigungen, Staubentwicklung) geringer zu bewerten, da sie nur zeitlich begrenzt im Rahmen der Bewirtschaftung entstehen.

4.03 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Grundlage für die Ermittlung schützenswerter naturräumlicher Bereiche und Elemente sind u. a. der Landschaftsplan des Kreises Mettmann und das Landschaftsinformationssystem @Linfos des Landes NRW. Danach befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Schutzgebiete, wie z. B. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder schutzwürdige Biotope. Auch Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet nicht festgesetzt, grenzen allerdings nordwestlich an. Für das Plangebiet enthält der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Anreicherung“.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Entwicklungsraumes „Lößlehmterrasse zwischen Mettmann und Düsseldorf“ (A 1.2-12), der im Norden und Westen durch den Hellenbrucher Bach und im Osten und Süden durch das Düsseldorftal begrenzt wird. Anreicherungsmaßnahmen sollen hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Stillgewässer, Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen sowie Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen. Ferner sind aus Landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Eingrünungen von Straßen vorzusehen.

Die zum Teil in starker Hanglage gelegenen Flächen werden derzeit als magere Grünlandweiden genutzt. Durch die festgesetzte Aufforstung (A 5.2-9) werden die in der Bachaue und an den Bachhängen bereits vorhandenen Waldbereiche miteinander verbunden, wodurch eine wichtige Funktion im Biotopverbund der Gehölz- und Bachbiotope erfüllt wird. Ergänzend hierzu dient die Anlage einer 3 – 5-reihigen Feldhecke (A 5.1-104) der Schaffung einer Pufferfunktion für den Wassereinzugsbereich des Hellenbrucher Baches. In diesem Bereich ist außerdem (bis an zum Plangebiet) Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen (A 2.3-11).

Pflanzen

Da das Gebiet nahezu ausnahmslos intensiv genutzte ackerbauliche Flächen umfasst, ist es als artenarm zu bezeichnen. Lediglich die Ackerrandstreifen weisen einen höheren Artenreichtum auf. Auf eine genaue Bestandsaufnahme wurde angesichts der Besonderheit der Planung, mit der kei-

nerlei Eingriff verbunden ist, verzichtet.

Durch ihre Bewirtschaftungsart (Eintrag von Fungiziden, Herbiziden, Insektiziden und Kunstdünger) stellen die Äcker eine Belastung nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet dar. Die Böden sind zu gewissen Jahreszeiten zudem sehr erosionsanfällig.

Tiere

Nach Auswertung der Informationssysteme ergeben sich keine Erkenntnisse über besonders geschützte oder planungsrelevante Arten.

Auswirkungen

Sowohl für die Pflanzen als auch für die Tiere im Plangebiet sind durch die Aufgabe der Planungsabsicht und die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Vielmehr wirkt sich der Verzicht auf die Entwicklung eines Gewerbegebietes positiv auf den heutigen Bestand aus. Mögliche Flächen- und damit auch Bestandsverluste für Tiere und Pflanzen oder Störungen durch gewerbliche Nutzungen unterbleiben. Die vorliegende Planänderung bedeutet somit keine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.

Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist u.a. die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten.“

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Bei Konflikten mit dem Artenschutz können unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Fällen Ausnahmen von den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen oder Befreiungen erteilt werden. Die Prüfung erfolgt zweistufig. In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies zutrifft, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich. Daran schließt sich gegebenenfalls das Verfahren über die Erteilung möglicher Ausnahmen oder Befreiungen an.

Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Davon wird auch der Untersuchungsaufwand mit bestimmt. Bei bebauten Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher in der Regel anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Als Ausgangspunkt für die Informationsbeschaffung dienen grundsätzlich die Informationssysteme „FIS – Geschützte Arten in NRW“ und „FIS @LINFOS“ des Landes NRW. Weiterhin sind die Erkenntnisse der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Stationen und gegebenenfalls des ehrenamtlichen Naturschutzes zu berücksichtigen. Außerdem sind die Ergebnisse gesonderter Untersuchungen und Fachgutachten zu beachten.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden bei den obigen Ausführungen berücksichtigt. Die dabei erlangten Erkenntnisse und die Besonderheit der Planung erfordern keine weiter gehende Artenschutzrechtliche Prüfung.

4.04 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umzugehen. Der Boden besitzt unter-

schiedliche Funktionen, z. B. als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der Bodenorganismen. Außerdem sind seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften und seine Funktionen für den Grundwasserschutz und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Daraus ergeben sich wichtige bodenökologische Funktionen für die Biotopbildung, den Grundwasserschutz und die Abflussregulation. Von besonderer Bedeutung ist auch die Funktion als Grundlage der Erzeugung von Nahrung für Mensch und Tier.

Die Mettmanner Böden sind im Allgemeinen als sehr fruchtbar anzusehen und für den Ackerbau gut geeignet. Als nährstoffreiche Lößböden weisen sie hohe Ertragszahlen auf und werden intensiv genutzt. Auch das Plangebiet ist Bestandteil der fruchtbaren Mettmanner Lößlandschaft, bestehend aus Parabraunerden und Pseudogley. Diese besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegen Bodendruck mit der Folge der Erosionsgefährdung bei Hangneigung. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden die Böden als schutzwürdig eingestuft.

Bodendenkmale sind nicht vorhanden. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege beabsichtigt allerdings, diesen Bereich näher zu untersuchen.

Angrenzend an das Plangebiet liegt eine Aufschüttung. Diese wurde bisher nicht untersucht, so dass keine Klassifizierung als altlastenverdächtige Fläche erfolgte. Bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren sowie vor Eingriffen in den Boden bzw. Untergrund wird daher vorsorglich die Untere Bodenschutzbehörde beteiligt.

Auswirkungen

Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes bedeutet in Zukunft keine Veränderung der jetzigen Situation. Es erfolgen keine Versiegelung und kein Eingriff in die natürlichen Bodeneigenschaften über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus. Mit der Planung sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

4.05 Schutzgut Wasser

Zu unterscheiden sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Ziele sind die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern.

Grundwasser findet sich in den Hohlräumen der Gesteinsschichten unterhalb des Grundwasserspiegels. Oberflächengewässer, wie z. B. Quellen, Bäche, Teiche oder Tümpel, finden sich im Plangebiet nicht, jedoch im angrenzenden Hellenbrucher Bachtal.

Auswirkungen

Die Planänderung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Belange des Wassers gegenüber dem heutigen Zustand. Auch künftig wird die Landwirtschaftliche Nutzung weiter betrieben, damit können weiterhin mögliche Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in den Boden und in das Grundwasser erfolgen. Auch verändern sich der Oberflächenwasserabfluss und die Erosion von Boden nicht.

4.06 Schutzgut Luft und Klima

Landschaftsräume erfüllen je nach Lage, Relief, Nutzung und Ausprägung der Vegetation wichtige Funktionen hinsichtlich Frischluftbildung, des Temperatenausgleichs, der Luftbefeuchtung und der Schadstofffilterung. Die Bedeutung dieser Funktionen ist immer im Zusammenhang zu sehen mit der Größe der beanspruchten Fläche. Somit kommt dem Plangebiet diesbezüglich nur eine geringe Bedeutung zu.

Das Änderungsgebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wetter wird weitgehend durch die vorherrschenden Westwindströmungen bestimmt. Die Niederschläge liegen im Jahres-

mittel bei 850 – 950 mm. Dies entspricht der Lage in einer durchschnittlichen Niederschlagszone für Mitteleuropa. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Temperaturen von 1 °C im Januar und 18-18,5 °C im Juli.

Auswirkungen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen können durch ihre Kaltluftbildung eine Funktion als potenzieller klimatischer Ausgleichsraum übernehmen und sich demzufolge positiv auf das örtliche Kleinklima auswirken. In Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes innerhalb eines sehr großen Freiraums ist diese Funktion jedoch zu vernachlässigen.

Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes bedeutet keine Änderung für die Zukunft. Die Aufgabe der Planungsabsicht verhindert mögliche Luft- und Klimabeeinträchtigungen durch Verkehrsimmissionen, die bei Beibehaltung der ursprünglichen Planung zu erwarten gewesen wären.

4.07 Schutzgut Landschaft

Ziele sind vor allem die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für den Menschen.

Die Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand landschaftsästhetischer Faktoren wie die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart. Ein wesentliches Kriterium ist weiterhin die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft.

Das Plangebiet gehört zum intensiv genutzten fruchtbaren Ackerland des Mettmanner Lößhügellandes. Hierbei handelt es sich um eine fast waldfreie, flachwellige Terrassenflur, die als ausgeräumte, artenarme Landschaftseinheit wenig optische Anreize bietet. Einzelne tiefer eingeschnittene Täler in West – Ostrichtung bilden vielfach die einzigen Gliederungselemente.

Das Gelände ist nach Nordwesten geneigt und geht in das Tal des Hellenbrucher Baches über. In diesem Bereich sind einzelne Gehölzstrukturen vorhanden. Der Talbereich unterscheidet sich daher deutlich von der höher gelegenen ausgeräumten Ackerfläche.

Auswirkungen

Durch die Beibehaltung des jetzigen Zustandes ergeben sich keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4.08 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hierunter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, z. B. Park- und Friedhofsanlagen zu verstehen, die von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, archäologischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert sind.

Auswirkungen

Derartige Objekte liegen im Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen können daher nicht erfolgen.

4.09 Baubedingte Wirkungen

Durch die Beibehaltung der jetzigen Situation und Aufgabe der Planungsabsicht entfallen baubedingte Wirkungen.

4.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können nicht entstehen, da es keine Auswirkungen der Planung gibt.

4.11 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die derzeitige Emissionssituation verändert sich nicht. Sie wird verursacht durch die Bewirtschaft-

tung der Ackerflächen. Abfälle oder Abwässer entstehen hierdurch nicht, wohl aber gegebenenfalls schadstoffbelastete Oberflächenabflüsse von Regenwasser.

4.12 Berücksichtigung der Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und übergeordneter Pläne werden beachtet.

5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Beibehaltung der jetzigen Planung könnte in der Zukunft eine Deponie auf der jetzigen Ackerfläche entstehen. Verbunden hiermit wären vielfältige Auswirkungen auf die oben beschriebenen Umweltfaktoren. Andere Planungsmöglichkeiten als die Beibehaltung der Planung oder ihre Aufgabe bestehen nicht.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Planung hebt eine Eingriffsverursachende Planung auf. Mögliche durch die Ursprungsplanung bewirkte nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden damit vermieden. Maßnahmen im oben genannten Sinn sind daher nicht erforderlich.

7. Zusätzliche Angaben

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Hierzu können aufgrund der Besonderheit des Planungsfalles keine Angaben gemacht werden.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung

Entsprechende Maßnahmen sind in Anbetracht der Besonderheit des Planverfahrens nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die ursprüngliche Planung zur Schaffung einer Deponiefläche für Formsande aufgegeben. Stattdessen soll im Flächennutzungsplan die auch bisher ausgeübte Landwirtschaftliche Nutzung dargestellt werden. Durch diese Planung werden mögliche mit der ursprünglichen Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Nachteilige Wirkungen sind mit der Planung daher nicht verbunden. Der Umweltbericht kann somit auch keine Aussagen über mögliche Auswirkungen, ihre Vermeidung oder ihren Ausgleich enthalten.

Mettmann, 18.04.2013

Im Auftrag:

Gez.

Wilmsen